

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nachfolger im Heimatrechte.
2. Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken zur Fassadenverkleidung mit Kunststeinnörtel.
3. Einbringung von Militärartikelfänden im Falle eines Passansuchens.
4. Kompetenz zur Befestigung der Militärartäre.
5. Instruierung der Gesuche um Enthebung von einer Waffenübung.
6. Gewerbliche Berechtigung der Vermittler von Leichenbestattungen.
7. Militärartärvorschrift für die im Taxpflichtjahre in die Steuerpflicht tretenden Personen.
8. Eheschließungen von badiischen Staatsangehörigen in Österreich.
9. Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse der Neuen Wiener Handelsakademie.
10. Errichtung neuer Bezirkshauptmannschaften in Mähren.
11. Politische Expositur Seletin.
12. Zulassung von „Durolit“ zur Dacheindeckung.
13. Markt-Ordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Bördere Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4.
14. Bestellung neuer Gewerbe-Inspektoren.
15. Bestellung eines schwedischen Generalkonsuls in Wien.
16. Zuschriften an die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan.
17. Gewerbliche Behandlung der Zusammenstellung, Aufstellung und des Verleihs von Hängegerüsten.

18. Zuweisung und Benützung der Kühlräume in der Großmarkthalle Abteilung für Fleischwaren.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

19. Erholungsurlaube des Beamtenpersonales und der Bediensteten der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.
20. Erholungsurlaube für die Wochenarbeiter des Lagerhauses der Stadt Wien.

##### Magistrat:

21. Ehrenbeleidigungsklage gegen einen städtischen Beamten wegen eines amtlichen Berichtes.
22. Verurteilung von Bestrafungen wegen Übertretung der militärischen Meldevorschriften.
23. Verbot der Führung des Titels „Magistratsbeamter“.
24. Zuschriften an die im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing- Umgebung gelegenen Bezirksarmenräte.
25. Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung für den Magistrat.
26. Regelung der Auszahlung der Entfernungsgebühren, Kostgelder etc.
27. Nebenbeschäftigungen der städtischen Beamten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Nachfolger im Heimatrechte.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1909, Nr. 6462 (Pr. Z. 13589):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Freiherrn v. Hille-Schönau, Dr. Lezner, Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Kogelowitz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1906, Z. 42741, betreffend das Heimatrecht der minderjährigen ehelichen Kinder der Franziska Simandl, nach der am 6. Juli 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bekämpft die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1906, Z. 42741, mit welcher das Erkenntnis der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Februar 1906, Z. XVI-a-500/17, Franziska Simandl, Witwe nach dem in Wien am 18. Juli 1900 verstorbenen Wenzel Simandl, habe bei Vorhandensein der im § 2 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, festgesetzten Bedingungen am 14. Februar 1901 das Heimatrecht in Wien erlangt, aufrecht erhalten, dem weiteren Begehren aber um Anerkennung, daß auch deren minderjährige eheliche Kinder den Anspruch auf die Aufnahme in den Wiener Heimatverband haben, keine Folge gegeben wurde, auf Grund der ebenso altenwidrigen, als angefochten des Artikels II, Absatz 2 der Heimatrechtsnovelle ganz haltlosen Voraussetzung, daß die nach dem bereits am 18. Juli 1900 verstorbenen Wenzel Simandl hinterbliebene Franziska Simandl ihrem Gatten in das von diesem vermeintlich gemäß § 2 der Heimatrechtsnovelle erworbene Heimatrecht in Wien gemäß § 11 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, gefolgt sei, daher den minderjährigen Kindern der Gatten

Wenzel und Franziska Simandl gemäß § 12 leg. cit. die gleiche Nachfolge nicht aberkannt werden durfte.

Diese Voraussetzung ist aber nicht allein eine altenwidrige, da die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise das mit derselben aufrecht erhaltene Erkenntnis der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Februar 1906 den Heimatrechtsvererb der Witwe Franziska Simandl ausdrücklich auf die im Grunde des § 2 der Heimatrechtsnovelle am 14. Februar 1901 vollendete Erfindung stützt, sondern auch rechtlich unmöglich; denn da der Gatte der Genannten bereits am 18. Juli 1900 verstorben ist, sonach im Hinblick auf Artikel II, Alinea 2 der Heimatrechtsnovelle das Heimatrecht nicht in Wien erworben haben konnte, konnte dessen Witwe das Heimatrecht in Wien nicht als ein von ihrem Gatten abgeleitetes, sondern nur gemäß § 2 leg. cit. selbständig durch Erfindung erwerben.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

### 2.

#### Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken zur Fassadenverkleidung mit Kunststeinnörtel.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1909, Nr. 6482, M. Abt. XVII, 9491 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 114):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Weingarten und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juli 1908, Z. 31712\*, betreffend die Berechtigung der Firma M. & S. zur selbständigen Ausführung von Fassadenverputz mit Kunststeinnörtel, nach der am 7. Juli 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Prosch,

\* Norm.-Bl. Nr. 91 ex 1908, Amtsblatt 1908, X S. 93.



Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Sekretärs Angerer, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie des Dr. Felix Höningmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der mitbeteiligten Firma M. & S. in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Firma M. & S. in Wien zur selbständigen Durchführung der Fassadenverkleidung mit Kunststein an der Herz-Jesu-Kirche in Wien auf Grund ihres auf Kunststein- und Zementsteinwarenfabrik lautenden Gewerbebescheines berechtigt war, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im übrigen wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die Firma M. & S. in Wien besitzt ein auf Kunststein und Verfahren zu Herstellung desselben lautendes, auf Grund der Bestimmungen des Privilegienpatentes vom 15. August 1852 erlangtes Privilegium, sowie einen Gewerbebeschein, welcher auf Kunststein- und Zementwarenfabrik lautet. Die Firma hat nun an der Herz-Jesu-Kirche im III. Bezirke die Fassadenverkleidung mit Kunststein durchgeführt. Darüber beschwert sich die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, weil sie in diesen Arbeiten eine Bauarbeit erblickt, zu welcher die Bau- oder Maurermeister allein berechtigt seien. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unter ausdrücklicher Berufung auf § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung, betreffend die Entscheidung über den Umfang von Gewerbeberechtigten erkannt, daß die Firma zu diesen Arbeiten nicht berechtigt sei. Diese Entscheidung wurde vom k. k. Handelsministerium mit der heute angefochtenen Entscheidung behoben und ausgesprochen, daß die Firma zur selbständigen Durchführung der erwähnten Fassadenverkleidung berechtigt war, und zwar sowohl auf Grund eines Privilegiums als auch auf Grund des ihr ausgestellten Gewerbebescheines.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien. Gegen diese Beschwerde wurde von der mitbeteiligten Firma M. & S. die Einwendung der mangelnden Legitimation erhoben.

Dieser Einwendung mußte der Gerichtshof, insofern sich die angefochtene Entscheidung auf das der Firma ausgestellte Privilegium stützt, stattgeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 21 des Privilegienpatentes sichert ein ausschließendes Privilegium dem Privilegierten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, sowie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist. Nach § 22 ist der Privilegierte berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern, welche zur vollständigen Ausübung des Privilegiums in der beliebig weitesten Ausdehnung nötig sind, aufzunehmen, überall Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiß des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten; jedoch sind diese Rechte streng auf den eigentlichen Gegenstand der privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeeignet, dürfen nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden gesetzlichen oder anderen Gerechtfamen zuwider ausgeübt werden. Nach § 49 sind Eingriffe in Gewerbeberechtigten dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Überschreitung des Umfanges seiner in demselben begründeten Rechte begeht, von jenen Behörden, welche über die Übertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen.

Hieraus folgt, daß eine Entscheidung des Inhaltes, daß ein Privilegiumsbesitzer bei gewissen konkreten Verrichtungen sich innerhalb der Grenzen seines Privilegiums und innerhalb der Bestimmungen der §§ 21 und 22 gehalten habe, keine Entscheidung im Sinne des § 36, Punkt 2, ist, weil die bezeichneten Rechte des Privilegieninhabers keine aus der Gewerbeordnung, sondern aus dem Privilegienpatente stehenden Rechte, also keine Gewerbeberechtigten sind. Die Bestimmung des § 116 a, Punkt 4, nach welcher den Genossenschaften das Rekursrecht bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerbeberechtigten im Sinne des § 36 zusteht, findet daher auf derartige Entscheidungen keine Anwendung. Ebenjowenig kann aus einer anderen Bestimmung der Gewerbeordnung das Recht zur Rekursführung für die Genossenschaft abgeleitet werden. Andererseits schließt das Privilegienpatente selbst die Parteistellung der Genossenschaft oder überhaupt dritter Personen in derartigen Angelegenheiten aus. Wie schon erwähnt, sind nach § 49 Überschreitungen solcher Rechte seitens des Privilegieninhabers als Übertretungen der Gewerbevorschriften, also als unbefugter Gewerbebetrieb nach den für das gewerbliche Strafverfahren bestehenden Vorschriften zu ahnden. § 49 verweist also derartige Eingriffe auf den Weg des offiziellen Verfahrens, welches, wie sich wieder aus den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung ergibt, den durch den Eingriff in seinen Interessen Verletzten zwar das Recht der Anzeige, aber keine Parteistellung einräumt und auch bezüglich der Genossenschaften, wenn dieselben derartige Anzeigen erstattet haben, den Gewerbebehörden lediglich die Mitteilung ihrer Verfügung zur Pflicht macht, keineswegs aber den Genossenschaften ein Rekursrecht gegen freisprechende Erkenntnisse einräumt. Übrigens ließe sich auch mit der Natur der Privilegienrechte das kontradiktorische Parteiverfahren in derartigen Angelegenheiten nicht vereinbaren. Der Privilegienbesitzer hat nach § 10 des Privilegienpatentes den Anspruch auf Geheimhaltung der von ihm vorgelegten Beschreibung des Privilegiengegenstandes und es ist nach § 16 ausschließlich dem kompetenten Ministerium das Recht auf Eröffnung und Untersuchung der versiegelten Beschreibung vorbehalten. Dies schließt aber naturgemäß die Möglichkeit vollständig aus, im kontradiktorischen Parteiverfahren festzustellen, ob das Vorgehen des Privilegierten den im § 20 eingeräumten Gebrauch des Privilegiums überschreite oder nicht. Dies hat vielmehr ausschließlich das kompetente Ministerium — das war aber zur Zeit der

angefochtenen Entscheidung noch das Handelsministerium — offiziös festzustellen und es entzieht sich der bezügliche Ausspruch der Überprüfung und Aufsechtung durch eine Gegenpartei, welcher die Einschickung in die Beschreibung nicht gewährt werden kann und die sich daher der vom zuständigen Ministerium vorgenommenen Prüfung und dem Ergebnisse derselben ohne weiteres unterwerfen muß.

Deshalb mußte der Gerichtshof die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation insoweit zurückweisen, als sie sich gegen den Ausspruch richtet, daß die Firma zu den gedachten Arbeiten nach dem Inhalte des erteilten Privilegiums berechtigt sei.

Hingegen mußte der Gerichtshof die Legitimation der beschwerdeführenden Genossenschaft insoweit anerkennen, als sich die Beschwerde auf den Ausspruch bezieht, daß die Firma auf Grund ihres Gewerbebescheines zur Ausführung der gedachten Arbeiten berechtigt sei. Hier ist die Legitimation zur Beschwerdeführung zweifellos durch die Bestimmung des § 116 a, Punkt 4, gegeben. Die Einwendung der mitbeteiligten Partei, daß bei dem Ausspruche über konkrete Gewerbeberechtigten dieses Rechtsmittel nicht platzgreife, widerlegt sich durch den klaren Wortlaut des im § 116 a, Punkt 4, zitierten § 36 der Gewerbeordnung.

Dieses Ausspruch aber mußte der Gerichtshof aus nachfolgenden Gründen aufheben:

Das Handelsministerium ist bei seiner Entscheidung offenbar von der Anschauung ausgegangen, daß eine solche Befugnis gleichzeitig aus einem Privilegium und gleichzeitig aus einer Gewerbeberechtigung abgeleitet werden könne.

Diese Auffassung fand der Gerichtshof unrichtig.

Nach Artikel IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung werden die durch die Privilegienpatente den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte durch die Gewerbeordnung nicht berührt. Hieraus folgt, daß dem Privilegiumsinhaber in bezug auf die Ausübung jener gewerblichen Tätigkeit, zu welcher das Privilegienpatente den Privilegiumsinhaber kraft seines Privilegiums ohne weiteres berechtigt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Anmeldung des Gewerbes, Erlangung des Gewerbebescheines oder einer gewerblichen Konzession keine Anwendung finden können. Die Zulassung zu denjenigen Verrichtungen, zu welchen der Privilegienbesitzer schon kraft des Privilegienpatentes befugt ist, kann nicht erst Gegenstand einer Entscheidung oder Verfügung der Gewerbebehörde sein und nicht von einer derartigen gewerbebehördlichen Zulassung abhängig gemacht werden. Auch wenn der Privilegienbesitzer für die Ausübung seines Privilegiums in dem in den §§ 21 und 22 des Privilegienpatentes bezeichneten Umfang eine Gewerbeberechtigung erwirkt und erhalten hätte, so könnte dies an seinen bestehenden Rechten nichts ändern, ein derartiges gewerbliches Dokument wäre vielmehr während der Dauer des Bestandes des Privilegiums vollständig rechtlich irrelevant. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Falle einer Veräußerung des Privilegiums der frühere Privilegieninhaber trotz eines erlangten gewerblichen Dokumentes den Gegenstand des Privilegiums doch nicht ausüben berechtigt wäre. Sobald also das Handelsministerium anerkannt hat, daß die Ausführung der mehrbezeichneten Arbeiten in den Berechtigungsumfang des Privilegiums fallen, konnte es seine Entscheidung auf die von der Firma erlangte gewerbliche Berechtigung nicht mehr stützen.

Aus diesen Erwägungen mußte die angefochtene Entscheidung im zweiten Teile behoben werden.

### 3.

#### Einbringung von Militärtaxrückständen im Falle eines Paßansuchens.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1909, Z. II-2237/89, M. Abt. XVI, 8666/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 111):

Mit dem Erlasse vom 9. Juli 1909, Dep. XIV, Nr. 613, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung nach gepflogener Einvernehmung mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Erlasse vom 17. April und 31. Mai 1882, Z. 5524-II a und Z. 7825-II a (Nr. 2:07 und 2612 der Sammlung), insofern die Anordnung enthalten, daß die Erteilung, beziehungsweise Erneuerung von Reisebewilligungen von der Begleichung aushaftender Militärtaxrückstände abhängig zu machen ist, auch künftighin zur Anwendung zu gelangen haben.

### 4.

#### Kompetenz zur Bemessung der Militärtaxe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1909, Z. II-2061/1, M. Abt. XVI, 9192 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1909, Dep. XIV, Nr. 762, folgendes eröffnet:

Gemäß Artikel II, Punkt 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben nachträgliche Bemessungen von Militärtaxen, welche in die



Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgreifen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Es findet ferner auf derartige Nachtragsbemessungen auch die Bestimmung des § 8 a: 2 cit. leg. Anwendung, wonach zur Hinausgabe der Zahlungsaufträge, sowie zur Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung und über das Ausmaß der Militärartaxe die politische Bezirksbehörde der Heimat, beziehungsweise Stellungsgemeinde des nach § 1, Punkt 2 des Gesetzes Militärtaxpflichtigen kompetent ist.

Es ist demnach die dermalen örtlich kompetente Behörde auch zur Übernahme von Nachtragsbemessungen für frühere Jahre ohne Rücksicht auf das damalige Heimatrecht des Militärtaxpflichtigen zuständig.

Andererseits geht aus der bezogenen Bestimmung des § 8 a: 2 hervor, daß die örtliche Kompetenz im Zeitpunkt der Bemessung vorhanden sein muß, daß also auch nach dem Meldetermine eintretende Heimatrechtsänderungen in Betracht kommen.

**5.**

**Instruierung der Gesuche um Enthebung von einer Waffenübung.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1909, Z. II-2461, M. Abt. XVI, 9020,09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 113):

Über eine Anfrage, ob den nach § 38: 5 Wehrvorschriften II Teil eingebrachten Gesuchen um Enthebung von einer Waffenübung auch die Einberufungskarte anzuschließen sei, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 14. Juli 1909, Dep. XIV, Nr. 353, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß der Anschluß dieses Dokumentes weder von den im Auslande noch auch von den im Inlande sich aufhaltenden Gesuchstellern zu fordern ist.

Dieser Erlaß ist bei der bezogenen Bestimmung der Wehrvorschriften vorzumerken.

**6.**

**Gewerbliche Berechtigung der Vermittler von Leichenbestattungen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. August 1909, Ia-2159/5, M. Abt. XVII, 4323 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 119):

Über das Einschreiten der Genossenschaft der Leichenbestattungsunternehmer in Wien um die Entscheidung der strittig gewordenen Frage, ob im Umfange der von J. B. in Wien nachweise betriebenen Konzession der B. K. zur Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichenaufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste gemäß § 3, lit. a Min.-Vdg. vom 30. Dezember 1885, N.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, beziehungsweise ob im Umfange der Gewerbe-rechte der nach der zitierten gesetzlichen Vorschrift berechtigten Leichenbestattungsunternehmer das Recht gelegen ist, Leichenbegängnisse zu übernehmen und selbständig auszuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die dabei verwendeten Aufbahrungs- und Bestattungsausföhrer dem Konzessionsinhaber, beziehungsweise Pächter gehören oder von ihnen nach Bedarf und von Fall zu Fall entlehnt werden, hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 23. September 1908, Z. Ia-1884/2, auf Grund des § 36, al. 2 G.-D. ausgesprochen, daß dieses Recht im Umfange der der B. K. zustehenden Konzession nicht gelegen ist, da ihr durch diese Konzession lediglich das Recht einer Vermittlungstätigkeit zugesprochen ist, die zwischen der Partei, welche eine Leichen-aufbahrung, -Feierlichkeit, -Verführung oder -Bestattung veranlassen will, und den zur Beistellung von Gegenständen, Arbeiten, Leistungen und anderen Erfordernissen berechtigten oder berufenen Gewerbetreibenden, beziehungsweise anderen Faktoren einzutreten hat. Es steht daher der Konzessionsinhaber, beziehungsweise dem Pächter auch nicht das Recht zu, ein eigenes Inventar von Leichenbestattungen zu halten, beziehungsweise auf eigene Rechnung Gegenstände zu solchen Zwecken zu entlehnen und Personen aufzunehmen, sondern nur im Auftrage und auf Rechnung der Partei mit den die Erfordernisse Beistellenden abzuschließen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Juli 1909, Z. 34174, dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialreklurs der Genossenschaft der Leichenbestattungsunternehmer in Wien aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, insofern jedoch die Genossenschaft das weitere Recht gestellt hat, es wolle im vorliegenden Falle auch über den Umfang aller Leichenbestattungsunternehmer, die nach § 3, lit. a. der Min.-Vdg. vom 30. September 1885, N.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigt sind, entschieden werden, die k. k. Statthalterei eingeladen, anlässlich der Instruierung dieser Entscheidung über jenes Recht instanzmäßig zu entscheiden.

Die k. k. Statthalterei spricht nun aus, daß sie nicht in der Lage ist, diesem Ansuchen der Genossenschaft der Leichenbestattungsunternehmer in Wien zu entsprechen, weil sie lediglich in konkreten Fällen über den Umfang von Gewerbe-rechten zur Entscheidung berufen ist, ihr aber keineswegs das Recht zusteht, allgemein verbindliche Normativbestimmungen zu erlassen.

**7.**

**Militärtaxvorschiebung für die im Taxpflichtjahre in die Steuerpflicht tretenden Personen.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1909, Z. II-2237/91, M. Abt. XVI, 9516 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 193):

Über eine gestellte Anfrage, ob und wie in jenen Fällen die Militärartaxe zu bemessen sei, in denen eine militärtaxpflichtige Person erst im Laufe des Taxpflichtjahres in die Personaleinkommensteuerpflicht tritt, hat das Ministerium für Landesverteidigung nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. Juli 1909, Dep. XIV, Nr. 656, folgendes eröffnet:

Daß auch in den Fällen der eben bezeichneten Art die Militärartaxpflicht besteht, ist vor allem daraus zu folgen, daß § 1 der Militärartaxnovelle die Meldepflichtigen, beziehungsweise ihre Angehörigen, ohne jeden Vorbehalt der Militärartaxe unterwirft, und daß diese Bestimmung durch die weiteren Normen des Gesetzes nur insofern eingeschränkt ist, als die Taxvorschiebung noch das Vorhandensein eines personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommens voraussetzt, ein solches aber in concreto eben gegeben ist.

Der Bestand der Taxpflicht kann aber in derlei Fällen auch deshalb nicht in Zweifel gezogen werden, weil bei Erlöschen der Steuerpflicht im Laufe des Taxjahres (s. g. Abgangsfälle) — vorbehaltlich der Auswanderungsfälle, für welche Spezialbestimmungen bestehen — Taxabschreibung vorgesehen ist (§ 3, Z. 3 M. T. N.) unter den entgegengesetzten Bedingungen des vorliegenden Falles, das ist bei Entstehen der Steuerpflicht im Laufe des Jahres (s. g. Zugangsfälle) daher Taxvorschiebung eintreten muß, wofür sich nicht eine sachlich ungerechtfertigte Inkongruenz in der Behandlung beider prinzipiell ganz gleichgearteter Fälle ergeben soll.

Bei der offenkundigen Tendenz der Militärartaxgesetznovelle nun den Parallelismus zwischen Personaleinkommensteuer und Militärartaxe so vollständig als möglich zu gestalten (§ 3, Punkt 2 und 3, § 4 a Militärartaxgesetznovelle, dann § 6, Punkt 1 M. T. G.), hätte sich die Bemessung im Hinblick auf die Bestimmung des § 227, Absatz 3 des Personalsteuergesetzes beispielsweise folgendermaßen zu gestalten:

- a) halbjähriges Einkommen 1601 K auf ein Jahr veranschlagt 3202 K; Taxjahr für dieses Einkommen 31 K; Vorschiebung für eine Tangente per 1601 K (1/2), daher 15 K 50 h;
- b) viermonatliches Einkommen 1067 K, auf ein Jahr veranschlagt 3201 K; Taxjahr für dieses Einkommen 30 K; Vorschiebung für eine Tangente per 1067 K (1/3), daher 10 K.

Um den Eintritt der Personaleinkommensteuerpflicht im Laufe des Taxjahres auch für die Bemessung der Militärartaxe — soweit dies auf Grund der bisherigen Einrichtungen ohne weiteres möglich ist — zu erfassen, wird folgendes angeordnet:

Wenn der Steuerbehörde bei Behandlung des Meldeblattes eines Militärtaxpflichtigen bereits bekannt ist, daß für den Betreffenden die Entstehung der Personaleinkommensteuerpflicht im Laufe des gegenständlichen Jahres vorliegt und die entsprechende Steuervorschiebung auch schon erfolgt ist, so hat die Steuerbehörde unter auffälliger Hervorhebung des Umstandes, daß es sich um eine Teilvervorschiebung handelt, in das Meldeblatt die vorgeschriebene Steuer tangente, die Monate, für welche die Vorschiebung erfolgt ist, sowie unter Angabe der Klasse jenen Betrag einzutragen, welcher sich für die nämliche Anzahl von Monaten an Militärartaxe ergeben würde.

Wenn der Steuerbehörde bei Behandlung des Meldeblattes eines Militärtaxpflichtigen bereits bekannt ist, daß für den Betreffenden die Entstehung der Personaleinkommensteuerpflicht im Laufe des gegenständlichen Jahres vorliegt, die voraussetzliche Steuervorschiebung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Meldung im Sinne des letzten Absatzes des Art. 16 der Durchführungsverordnung vom 19. August 1907, N.-G.-Bl. Nr. 211, von der Steuerbehörde vorläufig zurückzubehalten und nach erfolgter Vorschiebung der Personaleinkommensteuer gemäß dem vorausgehenden Absätze zu behandeln.

Wenn endlich die Steuerbehörde erst gelegentlich der im Art. 16 der zitierten Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Durchsicht ihrer Befehle wahrnimmt, daß ein der politischen Behörde im Vorjahre mutmaßlich als steuerfrei ausgewiesener Meldepflichtiger nachträglich der Personaleinkommensteuer unterzogen wurde, so hat sie dieses der politischen Behörde auf einem der Meldung anzuhängenden Avisoblatte bekanntzugeben, welches die im zweitvorausgehenden Absätze vorgeschriebenen Daten zu enthalten hat.

Behufs Erfassung der durch vorstehende Anordnungen etwa noch nicht getroffenen Fälle nachträglichen Eintrittes der Personaleinkommensteuerpflicht sind besondere Vorkehrungen dermalen nicht in Aussicht genommen.

Dieser Erlaß, von welchem die Steuerbehörden seitens des k. k. Finanzministeriums entsprechend in Kenntnis gesetzt werden, ist bei Art. 5, 2, Art. 7, Art. 11 und Art. 16 der Durchführungsverordnung zur Militärartaxgesetznovelle vorzumerken.



## 8.

**Ehe-schließungen von badischen Staatsangehörigen in Österreich.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. August 1909, Z. III-2531, M. Abt. XVI, 9879/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 109):

Das in der Ministerial-Berordnung vom 24. März 1871, R.-G.-Bl. Nr. 22, erwähnte badische Gesetz vom 21. Dezember 1869 ist bereits außer Kraft getreten.

Laut im diplomatischen Wege erhaltener Auskunft der großherzoglich badischen Regierung ist badischen Staatsangehörigen, welche sich in Österreich verehelichen wollen, durch badische Gesetze keine besondere Verpflichtung mehr auferlegt.

Der nach österreichischem Rechte (dem Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1814, Nr. 1118 Z. G. S.) von jedem hierlands sich verehelichenden Ausländer abzuverlangende Nachweis über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, hat bei badischen Staatsangehörigen nunmehr nur in dem Ehefähigkeitszeugnisse des heimatischen Standesbeamten zu bestehen.

Zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist nach den diesbezüglichen badischen Vorschriften (§§ 275 und 278 der Dienstweisung für die badischen Standesbeamten vom 18. Jänner 1901) derjenige badische Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der badische Brautheil den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat, in Ermanglung eines solchen der Standesbeamte des Geburtsortes und, wenn der Geburtsort nicht in Baden liegt, der Standesbeamte des badischen Ortes, in welchem ein Elternteil der badischen Partei wohnt oder zuletzt gewohnt hat.

Ist ein solcher Wohnort nicht bekannt, so ist der Standesbeamte des Geburtsortes des Vaters, bei unehelichen Kindern des Geburtsortes der Mutter, und wenn auch dieser Geburtsort nicht in Baden liegen oder unbekannt sein sollte, der Standesbeamte in Karlsruhe zuständig.

Das Zeugnis hat beide Brautheile nach Vor- und Familiennamen, Stand, Alter, sowie Wohn- und Geburtsort zu bezeichnen und muß mit dem Dienst-siegel versehen und im Sinne des Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, R.-G.-Bl. Nr. 35, entsprechend legalisiert sein.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1909, Z. 14833 ex 1907.

## 9.

**Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse der Neuen Wiener Handelsakademie.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. August 1909, Z. II-2776, M. Abt. XVI, 9716 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 106):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1909, Dep. XIV, Nr. 860, werden im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvieren letzten Jahrgang der vierklassigen höheren Handelschule an der Neuen Wiener Handelsakademie, welcher derzeit nur für die Dauer der Schuljahre 1908/09, 1909/10 und 1910/11 das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigen-Präzedenz-dienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes, jedoch mit der vorläufigen Beschränkung auf die Absolventen der Anstalt in den bezeichneten drei Schuljahren, anerkannt.

Dieser Erlaß ist bei dem Verzeichnisse II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken.

## 10.

**Errichtung neuer Bezirkshauptmannschaften in Mähren.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1909, Pr. Z. 3095, M. D. 3388/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 110):

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1909 die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Bärn für die dormalen zum politischen Bezirke Sternberg gehörigen Gerichtsbezirke Hof und Stadt Liebau und einer neuen Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Wsetin für den dormalen zum politischen Bezirke Wallachisch-Mejerisch gehörigen Gerichtsbezirke Wsetin bei gleichzeitiger Durchführung der aus diesem Anlasse beantragten Zuweisung des

Gerichtsbezirkes Mähr.-Neustadt zum politischen Bezirke Sternberg allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1909, Z. 9577/M. I., haben die neu errichteten Bezirkshauptmannschaften ihre Amtswirksamkeit mit dem 1. Oktober 1909 zu beginnen; mit demselben Tage tritt auch die angeführte Änderung in der politisch-administrativen Zugehörigkeit des Gerichtsbezirkes Mähr.-Neustadt in Kraft.

## 11.

**Politische Expositur Seletin.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1909 Pr. Z. 3134, M. D. 3356/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. August 1909, Z. 9466/M. Z., die Exponierung eines politischen Beamten nach Seletin (Bukowina) für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsprengels genehmigt.

Der exponierte Beamte wird seine Amtstätigkeit am 1. Oktober 1909 auf Grund der gleichzeitig im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogtum Bukowina unter Nr. 59 erscheinenden Amtsinstruktionen seine Amtstätigkeit beginnen.

## 12.

**Zulassung von „Durolit“ zur Dacheindeckung.**

Erlaß des Wiener Magistrates vom 14. September 1909, M. Abt. XIV, 2084/09.

In Erledigung des Ansuchens der Österreichischen Asphaltgesellschaft IX., Berggasse 4, wird die Verwendung der von ihr erzeugten „Durolit“-Dachpappe zur feuerficheren Eindeckung von provisorischen Bauten, Schuppen und dergleichen, soweit dies die lokalen Verhältnisse als zulässig erscheinen lassen und keine Belästigung der Nachbarschaft durch lästigen Geruch zu gewärtigen ist, im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt.

Über die Zulässigkeit der Verwendung in einzelnen Fällen entscheidet somit die Baubehörde.

Hiebei muß folgenden Bedingungen entsprochen werden:

1. Dieses Materiale muß die durch die vorgelegten Prüfungszeugnisse des k. k. technologischen Gewerbemuseums vom 21. April 1909, Z.-Nr. 1184, 11. Mai 1909, Z.-Nr. 1184, 2. Juli 1909, Z.-Nr. 2002 und 20. Juli 1909, Z.-Nr. 2002 nachgewiesenen Eigenschaften besitzen.

2. Die Stärke des „Durolit“ hat in der Regel mindestens 2 mm zu betragen.

3. Die beabsichtigt Verwendung des „Durolit“ ist in den Bauplänen unter Angabe der Stärke auszuweisen.

Die Abänderung, beziehungsweise gänzliche Zurückziehung der Genehmigung bleibt vorbehalten.

Das beigebrachte Muster und die vier Zertifikationsabschriften werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlekt.

## 13.

**Markt-Ordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vorderer Zollamtsstraße 21 und Invalidenstrasse 4.**

(Festgesetzt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 17. März 1909, Z. 18618, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1909, Z. Xa-1307/5, verlaublicht mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. August 1909, Z. Xa-1307/6, am 17. September 1909 im XI. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtume Österreich unter der Enns pro 1909, Nr. 111, M. Abt. IX-2784/09):

**Gegenstände des Marktverkehrs.**

## § 1.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Frisches Fleisch: Von Ochsen, Kühen, Büffeln, Stieren, Kälbern, Schafen, Schweinen, Lämmern, Ziegen, mit und ohne Fell, im ganzen oder in Teilen; ferner: eingefalzenes, geräucherter und gepökeltes Fleisch, Würste und Fett von Tieren dieser Art.

Beißerfleisch (Fressfläßer) ist vom Marktverkehre ausgeschlossen. Verbots-widrig eingebrachte Ware dieser Art ist im unveränderten Zustande amtlich im Wege des beideten Faktors an Fleischfelder unter Deklaration und amtlicher Überwachung zur Wurst-Erzeugung zum Verlaufe zu bringen.



2. Zahmes Geflügel: Lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapannen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasane, Auer-, Birk-, Hasel-, Schnee-, Mohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Dudenken, Wildtauben, Wald-, Moos-, Haide- und Wiesenschneepfen, Krametsvögel, Wachteln und andere nach dem Gesetze zum Genuße zulässige Wildarten und kleine Vögel.

4. Fische: Süßwasser und Seefische, lebend, gesalzen, geräuchert, getrocknet und mariniert, wie auch alle Arten Schattiere.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehrs.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

- a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 3 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
- b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;
- c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;
- d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstag-Wochentage, sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 6 bis 9 Uhr abends statt. Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebühren-Tarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Entrichtung der Marktgebühren hat im vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

Zufuhr des Fleisches.

§ 5.

Der Transport des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Punkt 1) bis in diese darf nur mittels Bahn erfolgen.

Im übrigen sind Fleischwaren unter Beobachtung der für den Fleischtransport bestehenden allgemeinen Vorschriften in die Großmarkthalle zu schaffen.

Ausladung der Waren.

§ 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird im Verein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten und eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgenommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht- und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten.

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frankaturzwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auflaufenden Fracht- und Nebengebühren Kauttionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Verichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Aufweisung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgefolgt, welches die weitere Disposition mit einer solchen Ware trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt.

Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Überschuß wird dem Einsender ausgefolgt.

Zum Bezuge bereitgestellte Ware muß außer diesem Falle binnen zwei Stunden nach Bereitstellung übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigens mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird.

In jedem Falle liegt darin eine Übertretung der Marktordnung, falls der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände die rechtzeitige Aufbringung zum Markte verhindern.

Entrichtung der Verzehrungssteuer.

§ 7.

Waren, die von der Bahn in der Großmarkthalle einlangen, werden erst in der Großmarkthalle dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

Untersuchung der Ware.

§ 8.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren sind Beschaufschneide beizubringen. Bis zur Beibringung dieser Beschaufschneide wird die Ware auf

Gefahr und Kosten des Einbringers in amtliche Verwahrung genommen. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Untersuchung und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beibisse zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Verkaufsplätze.

§ 9.

Die Vergebung der Plätze für den Verkauf von Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) erfolgt durch die Marktbehörde.

Die übrigen Plätze werden vom Marktamt zugewiesen.

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Reihenfolge der Anmeldung, zur dauernden Benützung nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf demselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Beauftragten verursachten Beschädigungen.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hierfür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zuweisenden Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen. Kleider, leere Kisten, Körbe u. dgl. dürfen an den Verkaufsplätzen nicht hinterlegt werden, widrigens deren Wegschaffung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei vorgenommen wird.

Art des Verkaufes.

§ 10.

Der Verkauf der Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) hat in folgender Weise stattzufinden:

1. In der „Neuen Fleischhalle“ an der Invalidenstrasse dürfen nur mittels Bahn einlangende Fleischwaren, und zwar nur im unveränderten Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Das Marktamt kann fallweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen (Platzmangel) für die Neue oder Alte Halle bestimmte Fleischwaren auf dem Verbindungsgänge zwischen der Neuen und Alten Halle mit der Beschränkung auf den unveränderten Stückzustand zum Verkaufe bringen lassen.

2. In der „Alten Halle“ dürfen Fleischwaren in jedem Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Zur Herstellung dieser Stücke ist am Verkaufsorte der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hacke, ebenso nicht die Aufstellung eines Hacktodes gestattet.

Der in dieser Halle befindliche Zerteilungsraum, in welchem für den Gebrauch der Hacke vorgeesehen ist, ist während der ganzen Dauer des Marktes geöffnet.

Käufer haben in diesen Zerteilungsraum keinen Zutritt und ist ein Verkauf in diesen Räumen untersagt.

Der Verkauf darf nur in Stücken und nicht nach verlangten Gewichtsmengen, also auch nur ohne Zuwage stattfinden.

Zum Abwägen von Fleischquantitäten bis zum Gewichte von rund 5 kg können die Verkäufer auf dem Verkaufsorte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Schalenwagen benützen.

3. Das Auskürten ist nur in den im linken Hallenschiffe der Alten Halle befindlichen Ständen gestattet.

Abwage der Marktartikel.

§ 11.

Sämtliche für den Markt in der Neuen und Alten Halle (§ 10, Punkt 1 und 2) einlangende Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) müssen auf den amtlichen Wagen abgewogen werden.

Der Gebrauch eigener Wagen zum Abwägen der verkauften Fleischwaren ist mit Ausnahme der in § 10, Punkte 2 und 3 angeführten Fälle nicht gestattet.

Zu dieser Abwage dienen gleichfalls die amtlichen Wagen; bei dieser erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes, von dem das Ergebnis der Abwage in das Wagprotokoll eingetragen wird.

Die Käufer können die angekauften Waren von den Organen der Marktaufsicht in den Fällen des § 10, Punkte 2 und 3 unentgeltlich nachwägen lassen.

Vorkauf und Zwischenhandel.

§ 12.

Fleischwaren (§ 1, Punkt 1), die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginn des Marktverkehrs nicht verkauft werden.

Auf dem Markte angekaufte Fleischwaren dürfen, insoweit sie sich noch auf dem Markte befinden, nicht weiter en gros verkauft werden.

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Beauftragten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.



**Preis- und Qualitätsbezeichnung.**

## § 13.

Bei der Ersichtlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrat erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Außerdem ist der Verkaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) per 1 kg deutlich und auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende oder beisammenliegende Stücke gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen.

Blüffel Fleisch muß von anderem Fleisch getrennt bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches deutlich und sichtbar bezeichnet, und bei der Abgabe dem Aufsichtsorgan als solches angegeben werden.

Die amtlichen Tafeln sind beim Marktamt um den Selbstkostenpreis zu beziehen.

Selchfleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schaffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch getrennt, in verschiedenen Behältnissen (Körben, Bögen u. s. w.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befindet.

Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („gefeltes Schaffleisch“, „gefeltes Schweinefleisch“ oder „gefeltes Rindfleisch“) versehen sein.

**Entfernung der Marktartikel.**

## § 14.

Die angelauten Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

**Versteigerungen.**

## § 15.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetz vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Für die Vornahme von Versteigerungen werden bestimmte Plätze in der Großmarkthalle angewiesen.

**Faktoren.**

## § 16.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beide Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhang II enthalten.

**Verhalten auf dem Marke.**

## § 17.

Allen auf dem Marke befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

## § 18.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigungen zu schützen.

In den Hallenräumen muß mögliche Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt. Insbesondere sind die Marktparteien verpflichtet, für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze, Stände und Fleischriemen, ferner der Geschäftsgeräte wie Handwagen, Auslegebreiter, Schneidebreiter, Wagen und Gewichte, Messer und Sägen u. dgl., sowie der eigenen Überkleider und jener des Hilfspersonales zu sorgen.

Das Marktamt hat das Recht, bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung das Erforderliche auf Kosten der Parteien zu veranlassen.

Durch das Auslegen der Fleischwaren darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Marke nicht beeinträchtigt werden.

## § 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume (innere und äußere) ist verboten.

**Hilfspersonale.**

## § 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Marke zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

**Anmeldung und Verlautbarung der Marktartikel.**

## § 21.

Jede Partei, welche Artikel dem Marke zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamt anzumelden.

Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung und während des Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Marke ersichtlich zu machen.

**Marktbericht.**

## § 22.

Die Preise der auf dem Marke verkauften Waren werden vom Marktamt erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingeforderten Waren nach Gattung und Gewicht, sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

**Marktbehörde.**

## § 23.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe. Marktbehörde ist der Wiener Magistrat; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt.

Die Fleischuntersuchung wird vom Veterinäramt ausgeübt.

Im Falle des Veterinäramt auf Vernichtung einer eingebrachten Ware erkannt, steht es der Partei frei, bei der Veterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. In diesem Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die hiedurch erwachsenden Verzögerungen oder Schäden übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

**Estrafen.**

## § 24.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien, vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Marke stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Marke verwiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

**Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.**

## § 25.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Gleichzeitig treten die für die „Großmarkthalle nächst der Stubenbrücke“ zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1875, Z. 36529, und die für den „täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle“ zufolge der Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1886, Z. 60393, und vom 24. September 1887, Z. 51802, sowie vom 24. Jänner 1907, Z. X a—361/1, erlassenen Marktordnungen außer Kraft.

**Schlußbestimmung.**

## § 26.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

\* \* \*

**Anhang I.****Marktgebühren-Tarif.****1. Flächen-tarif.**

## a) Für Verkaufsstände:

1. für den Quadratmeter der von der Gemeinde hergestellten stabilen Verkaufsstände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat . . . . .	2 K — h
2. für den Quadratmeter eigener stabiler Stände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat . . . . .	1 „ 50 „
3. für den Quadratmeter anderer Stände pro Tag . . . . .	— „ 10 „

b) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührentichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat . . . . .

c) Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichem für einen Quadratmeter und Tag . . . . .



2. Städttarif.

Nr.	Gegenstand des Tarifes	Gebühr Seller
1	Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg *)	30
2	" Kälber . . . . . per Stück	14
3	" Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel " "	6
4	" Schweine " "	20
5	" Hirche " "	60
6	" Rehe, Gemsen, Damwild und Muffon " "	30
7	" Wildschweine " "	20
8	" Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Wildenten, Wildgänse und Hasanen " "	6
9	" Rebhühner, Schnepfen und Trappen " "	4
10	" Hausgeflügel " "	4
11	" Hasen " "	4
12	" Kaninchen " "	2
13	" Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genuße zulässige Vögel . . . . . per Duzend	4

\*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

3. Waggebühr.

Waggebühr bis zu 100 kg . . . . . 4 h  
Waggebühr von 100 kg aufwärts für je 50 kg oder weniger . . . . . 2 "

Anmerkung:

Der Flächentarif findet Anwendung:  
1. Für die Verkaufsplätze außerhalb der geschlossenen Hallenräume.  
2. Für die geschlossenen Verkaufsstände im Wildbret- und Geflügelpavillon.  
3. Für die geschlossenen Fleischverkaufsstände im linken Hallenpavillon.  
Im übrigen findet der Städttarif Anwendung.  
Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und en detail zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2), unterliegen der Marktgebühr auch für diese Fleischwaren.

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

Bestellung.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursauschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beieidet.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestelldekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Formlichkeiten zu erlebigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluss dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender,

außer der Vermittlungsgebühr, nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

Vermittlungsgebühr.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von höchstens 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrat beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Tag des Verkaufsabschlusses;
- b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
- c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
- d) Tag der Übermittlung des Erlöses an den Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 8.

Der Marktbehörde, sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

Kautions.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kautions von 2000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber des Einsenders und Käufers obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kautions, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

Entziehung der Verechtigung. — Enthebung.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Verechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

14.

Bestellung neuer Gewerbe-Inspektoren.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 18. September 1909, M. D. 3373/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Wie das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei anher eröffnet hat, hat der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Inneren die Ingenieure Emil Wallauschel, Ludwig Aubeil, Ladislaus Urbánek und Dr. techn. Paul Dannenberg zu provisorischen Kommissären der k. k. Gewerbe-Inspektion ernannt und Ingenieur Emil Wallauschel dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Wien II, Ingenieur Ludwig Aubeil dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Wien I, Ingenieur Ladislaus Urbánek dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Wien III und Dr. techn. Paul Dannenberg dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Wien IV zur Dienstleistung zugewiesen.

15.

Bestellung eines schwedischen Generalkonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September, Z. 2297-IX (M. Abt. XXII, 2943/09):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. August 1909 dem österreichischen Staatsangehörigen



Alexander v. Schreiber in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich schwedischen Honorar-Generalkonsuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem Bestallungsdiplom desselben das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht. Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen.

## 16.

### Zuschriften an die I. I. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 21. September 1909, M. D. 3357/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 107):

Wie die I. I. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung anher mitgeteilt hat, mehren sich seit einiger Zeit die Fälle, daß für die I. I. Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan bestimmte Dienststücke von den magistratischen Bezirksämtern bei der I. I. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung einlangen, weil die Adressenbezeichnung nur auf St. Veit lautet.

Über Ersuchen der I. I. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung finde ich mich bestimmt, die städtischen Ämter anzuweisen, die für die Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan bestimmten Postsendungen stets mit der Adresse „St. Veit a. d. Glan“ zu versehen.

## 17.

### Gewerberechtliche Behandlung der Zusammenstellung, Aufstellung und des Verleihs von Hängegerüsten.

Statthaltereierlaß vom 23. September 1907, Z. I a-2626, M. Abt. XVII, 5220/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 120):

Mit dem Bescheide vom 19. August 1907, Z. 47325, hat das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk in Wien die Anmeldung des freien Gewerbes der Zusammenstellung, Aufstellung und Verleihung von Hängegerüsten durch J. S. nicht zur Kenntnis genommen, weil sich der Betrieb als die Ausübung einer in das konzessionierte Zimmermannsgewerbe fallenden Tätigkeit darstellt.

Über den Rekurs des J. S. beehet die Statthalterei den angefochtenen Bescheid und ordnet die Ausfertigung des Gewerbebescheines an, sofern ein anderweitiges gesetzliches Hindernis hiegegen nicht obwaltet, weil die Zusammenstellung und Aufstellung des Hängegerüstes sich weder als ein handwerksmäßiger Betrieb noch als ein konzessionspflichtiger Baugewerbebetrieb darstellt, die Verleihung des Gerüstes aber selbstverständlich den Charakter des freien Gewerbes hat.

Hiebei ist vorausgesetzt, daß unter Zusammenstellung nicht die Herstellung des Gerüstes aus dem Rohmaterial verstanden wird, die, sofern es sich im wesentlichen um eine Holzarbeit handelt, sich als Ausübung des Tischlergewerbes darstellen würde.

## 18.

### Zuweisung und Benützung der Kühlräume in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Oktober 1909, M. Abt. IX, 3031/09 (Genehmigt mit den Beschlüssen des Wiener Stadtrates vom 16. Februar 1897, Z. 1396, 9. Juni 1897, Z. 5395, und 15. Juli 1909, Z. 8046, hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit den Gemeinderats-Beschlüssen vom 26. Februar 1897, Z. 1396, 9. Juli 1897, Z. 6192, 11. Juli 1902, Z. 8848, 12. September 1905, Z. 10029, und 15. Juli 1909, Z. 8046, und den Erlässen der I. I. n.-b. Statthalterei vom 19. März 1897, Z. 24071, 15. August 1902, Z. 80316, 10. Oktober 1905, Z. X a-2855, und 12. August 1909, Z. X a-2724):

## § 1.

Die Zuweisung der Kühlzellen (Gefrierzellen) erfolgt durch das Marktamt in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, auf Monate oder auf Tage.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung des Marktammtes eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Das Marktamt kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

## § 2.

Die Gebühren sind beim Marktamt im vorhinein und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate Jänner, April, Juli und Oktober, bei Zuweisung auf Monate oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

## § 3.

Das Marktamt kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stüd zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr bei Herausnahme der Ware zu entrichten.

Ebenso kann das Marktamt in den Vorkühlräumen Nagelreihen zur Benützung zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr täglich zu berichtigen.

## § 4.

Die Gemeinde Wien trägt dafür Sorge, daß die Temperatur in den Kühlzellen + 4° C und in den Gefrierzellen — 2° C nicht übersteigt, sofern die Benützungs- und Betriebsverhältnisse dies möglich machen.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinanderfolgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt. In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatz verpflichtet.

## § 5.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den Schaden, der an der eingelagerten Ware durch Verminderung, Beschädigung oder Verschlechterung entsteht.

Insbondere haftet sie nicht für Mäuse- oder Rattenbenagung.

## § 6.

Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Zelle weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren auf den Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Haken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

## § 7.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten. Das Vorhängeschloß für die Kühlzelle hat der Zelleninhaber selbst beizustellen.

Die Kühlzellen, die zur Stüdeinlagerung verwendet werden, stehen unter der Sperre des Marktammtes.

## § 8.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit vollkommen geräumt und gereinigt dem Marktamt zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die Räumung und Reinigung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

## § 9.

Die Kühlräume sind geöffnet:

- a) an Werktagen von 5 bis 8 Uhr früh, von 11 bis 12 Uhr mittags und von 1/23 bis 4 Uhr nachmittags;
- b) an Samstagen oder an dem einem Feiertage vorangehenden Werktag auch noch während der Abendmärkte nach Anordnung des Marktammtes zweimal je eine halbe Stunde bis Marktschluß;
- c) an Sonn- und Feiertagen von 5 bis 8 Uhr früh und von 10 bis 11 Uhr vormittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis des Marktammtes gestattet.

## § 10.

1. Zur Aufbewahrung von frischen, stark blutenden Köpfen, Lungen, Lebern u. ä. dürfen nur verzinkte Blechuntertassen in Verwendung genommen werden. Der Gebrauch von Säcken, Körben u. ä. hiezu ist unstatthaft.

2. Ungenießbares Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, Ausschnitt, alter Talg, Fett, leere Körbe, leere Fleischhänger und Rohrmatten, andere Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind und verwendet werden, sowie Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in den Kühlräumen nicht aufbewahrt werden.

3. Verbotswidrig eingebrachte Gegenstände, sowie solche Gegenstände, die sich nach der Einbringung als verdorben oder als zur Verwendung unzulässig erweisen, sind von der Partei zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt. Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

## § 11.

Das Salzen und Pökeln von Fleisch, das Einlagern von gewöhnlichen Surgefäßen ist nur in den hiezu bestimmten Räumen gestattet.

Das Zerteilen von Fleischwaren in den Kühlräumen ist verboten.

## § 12.

Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen; es ist untersagt, selbe durch Unterlagen oder sonstwie offen zu halten.



Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden. Das Rauchen ist verboten.

Die Partei ist verpflichtet, nach Anordnung des Marktamtes ihr Namensschild an einer bestimmten Stelle der Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 13.

Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

§ 14.

Jede Verunreinigung der Kühlräume ist untersagt. In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird, insofern deren Verunreinigung nicht seitens einer Partei absichtlich oder wegen auffällender Sorglosigkeit erfolgt ist, vom Marktamt besorgt. Sollen Parteien dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat das Marktamt die Reinigung auf Gefahr und Kosten der Partei durchzuführen.

§ 15.

Die Wasserausläufe dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefäßen geöffnet werden und sind, sobald die Gefäße gefüllt sind, wieder zu schließen. Das Reinigen von Gefäßen, Tüchern und sonstigen Gegenständen an den Wasserausläufen ist untersagt.

Es ist verboten, in die Wuscheln der Wasserleitung feste Stoffe, durch welche eine Verstopfung herbeigeführt werden könnte, zu bringen.

Jedes unnütze Lauflassen, sowie jede Wasservergeudung ist untersagt.

§ 16.

Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan zu wenden.

§ 17.

Die Parteien sind verpflichtet, den Marktamts- und Veterinäramtsorganen jederzeit Eintritt und Nachschau in die Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von diesen Organen in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 18.

Die Benützung des Warenaufzuges ist ohne weiteres Entgelt gestattet. Die Steuerung darf nur durch das Maschinenpersonale der Kühlanlage erfolgen. Personen dürfen nicht befördert werden.

§ 19.

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§§ 1 und 2):

für ein Jahr 70 K,  
für einen Monat 18 K,  
für einen Tag 80 h,  
für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle als Ganzes überlassen wird.

2. Bei Einlagerung nach Stück (§ 3):

a) Wildgeflügel:

Fasan per Stück 2 h.  
Rebhühner per Stück 1 h.  
Sonstiges Wildgeflügel per Stück 1 h.

b) Hausgeflügel:

Gänse und Truthühner per Stück 3 h.  
Enten per Stück 2 h.  
Haushühner und Tauben per Stück 1 h.  
Sonstiges Hausgeflügel per Stück 1 h.

c) Haarwild:

Edelhirsche per Stück 50 h.  
Damhirsche, Rehe, Gemsen, Moustlon per Stück 20 h.  
Wildschweine per Stück 40 h.  
Hasen per Stück 3 h.  
Kaninchen per Stück 1 h.  
Wildfleisch aller Sorten per Kilogramm oder weniger 1 h.

d) Kleine Vögel:

als: Krammetsvögel, Wachstern u. dgl. per Duzend 1 h.

e) Andere Fleischwaren:

Per Kilogramm und weniger 1 h.  
Vorstehende Gebühren sind für jeden, wenn auch nur angefangenen Zeitraum von sieben Tagen, zu entrichten.

3. Bei Einlagerung in den Vorkühlräumen (§ 3):

a) I bis IV

für eine Nagelreihe 1 K pro Tag.

b) IX

für eine Nagelreihe 1 K 40 h pro Tag.

4. Für das Einstellen von Surfassern in den Vorkühlräumen V und Va (§ 11) für ein Surfaß 20 h pro Tag.  
Diese Gebühr ist am Ende jeder Woche zu berichtigen.

§ 20.

Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann vom Marktamt die Einlagerung verweigert und die Zelle ohneweiters entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Dieses Recht steht dem Marktamt auch zu, wenn die Benützungsgebühren nicht berichtet werden.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach § 24 der Marktordnung für die Großmarkthalle -- Abteilung für Fleischwaren in Wien -- geahndet.

§ 21.

Diese Kundmachung tritt mit 15. Oktober 1909 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen über die Zuweisung und Benützung der Kühlzellen in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, geltenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

#### 19.

### Erholungsurlaube des Beamtenpersonales und der Bediensteten der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 1. Oktober 1909, M. Abt. IX, 1942 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 115):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. September 1909, zur Z. 11439, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Auf das Beamtenpersonale der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch, insofern für dasselbe mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 2. April 1909, Z. 5038, ein eigener Status systemisiert wurde und auf den mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 12. Juli 1907, Z. 9880, bestellten Wirtschafts-Assistenten der Übernahmestelle finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824, erlassenen Urlaubsnormen Anwendung.

2. Der Vorstand der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch wird ermächtigt, dem auf dem Zentral-Viehmarke zu St. Marx in Verwendung stehenden Schaffern, sowie dem in der Großmarkthalle verwendeten im Wochenlohn stehenden Hilfspersonale über Ansuchen einen Erholungsurlaub nach den vom Gemeinderate in den Sitzungen vom 12. März 1909 und 12. April 1909, Z. 7910 und 5208, festgesetzten Bestimmungen zu gewähren.

#### 20.

### Erholungsurlaube für die Wochenarbeiter des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 1. Oktober 1909, M. Abt. IX, 1862 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 116):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. September 1909, zur Z. 10704, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Den Wochenarbeitern des Lagerhauses der Stadt Wien wird in jedem Jahre ein Erholungsurlaub gewährt, und zwar:

Bei einer ununterbrochenen zufriedensstellenden Gesamtdienstzeit als Wochenarbeiter des Lagerhauses der Stadt Wien	In der	
	II.	III.
	Lohnstufe	
von 3 bis 10 Jahren	2 Werktage	3 Werktage
von über 10 bis 15 Jahren	3 "	4 "
" " 15 bis 20 Jahren	4 "	5 "
" " 20 Jahren	5 "	6 "



Die Zeit der Urlaube ist mit möglichster Bedachtnahme auf die ungeführte Geschäftsführung vom Lagerhaus-Direktor festzusetzen.

Der Anspruch auf Erteilung einesurlaubes ersticht in einzelnen Fällen, insoweit als sich die Gewährung einesurlaubes aus Dienstesrücksichten als unzulässig erweist.

## Magistrat:

21.

### Ehrenbeleidigungsklage gegen einen städtischen Beamten wegen eines amtlichen Berichtes.

Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt I vom 25. August 1909, II. VI, 915/09:

Das k. k. Bezirksgericht Leopoldstadt I hat in der über die Anklage des J. St. als Privatanklägers gegen den Marktamt-Offizial F. B. wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre in Anwesenheit des Privatanklägers, des Angeklagten und des Verteidigers Dr. Seifert durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte F. B. wird von der Anklage, er habe am 12. April 1909 gegen den Privatankläger J. St. beim magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien eine Anzeige erstattet, in welcher es heißt: „Der J. St. ist brutal, frech, renitent und seine Frau und Söhne auch“ — er habe hiedurch eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre begangen, gemäß § 259/3 St. F. O. freigesprochen.

Aus den Urteilsgründen ist hervorzuheben:

Festgestellt wurde folgender Sachverhalt:

Der Angeklagte erstattete am 14. April 1909 in seiner Diensteseigenschaft als Marktamt-Offizial und im Rahmen seiner Amtspflicht an die kompetente Behörde, das Bezirksamt II, eine Anzeige gegen J. St.

Am Schlusse dieser Anzeige hieß es: „Mit Rücksicht auf diese so offenkundige Widersetzlichkeit und die besondere Frechheit, die J. St. bei ihrer Ausübung an den Tag legte, wird um empfindliche Bestrafung desselben ersucht. J. St., wie dessen Gattin und ihre Söhne sind renitente, besonders freche Elemente, die wiederholt ähnliche Anstände auf dem Markte hatten.“

Am 21. Mai brachte J. St. die vorliegende Privatanklage ein.

Angeklagter berief sich auf seine Diensteseigenschaft, sowie darauf, daß sein Ansuchen an die Magistrats-Direktion, die für die Führung des Wahrheitsbeweises in Betracht kommenden Beamten der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 151, Z. 2 St. F. O. zu entbinden, aus prinzipiellen Gründen abgewiesen wurde, weshalb er dormalen keinen Wahrheitsbeweis führen konnte, jedoch unter Hinweis darauf, daß er nur im Rahmen seiner Dienstesobliegenheiten und im guten Glauben gehandelt habe, Freispruch mangels strafbaren Tatbestandes begehrte.

Feststeht, daß der intrinmierte Bericht des Angeklagten sich lediglich im Rahmen der Amtsbefugnisse des Angeklagten hält und bloß über das seiner Kontrolle als Marktorgan unterliegende Benehmen des Privatanklägers Kritik, allerdings in vielleicht etwas schärferen Ausdrücken läßt, zu dem Zwecke, um der vorgesetzten Behörde dieses Benehmen zu schildern und deswegen eine Amtshandlung zu provozieren. Es geht nun nach der Anschauung des Richters nicht an, einen Administrativbeamten lediglich wegen seiner Amtshandlung aus dem Gesichtspunkte einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wegen angeblich unrichtiger Berichterstattung zu belangen und so den Beamten zu zwingen, durch Preisgebung seiner oft ganz vertraulichen Informationsquellen und unter Verletzung von Amtsgeheimnissen einen umständlichen Wahrheitsbeweis oder mindestens den sogenannten „Wahrscheinlichkeitsbeweis“ selbst dann zu erbringen, wenn, wie insbesondere im vorliegenden Falle, der Privatankläger nicht einmal in der Lage ist, zu behaupten, daß der Beamte seinen Bericht wider eigenes besseres Wissen, also in verleumderischer Absicht erstattete. Der angeklagte Beamte wäre bei der Anschauung des Privatanklägers in einer viel schlechteren Situation als jeder andere der Übertretung der Sicherheit der Ehre beschuldigte Staatsbürger, der sich zufälligerweise nicht in öffentlicher Stellung befindet, weil diesem Beamten leicht die Möglichkeit, auch nur den sogenannten Beweis des guten Glaubens zu erbringen, dann genommen werden könnte, wenn sich die öffentliche Behörde aus höheren Rücksichten zur Entbindung ihrer Organe von der amtlichen Verschwiegenheitspflicht etwa nicht veranlaßt sehen könnte, wodurch die Gleichheit aller vor dem Gesetze zum Nachteile des öffentlichen Funktionärs verletzt würde.

In diesen Erwägungen befreite der Richter mangels eines nach dem Hauptstücke XII des II. Teiles des Allgemeinen Strafgesetzes strafbaren Tatbestandes den Angeklagten von der Anklage, zumal es an der nach § 1 St. G. erforderlichen Absicht (Bewußtsein) einer Ehrenverletzung mangelte.

22.

### Verständigung von Bestrafungen wegen Übertretung der militärischen Meldevorschriften.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 11. September 1909, M. Abt. XVI, 9564/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Aus Anlaß der Beschwerdeführung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft finde ich, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, daß bei Verständigung der politischen Bezirksbehörden von Bestrafungen wegen Übertretung der militärischen Meldevorschriften in die bezügliche Druckform Nr. 227 des R. A. auch der Truppenkörper und das Assentjahr des Bestraften aufgenommen werde.

Die gesetzliche Bestimmung, daß die Verständigung, beziehungsweise Überfendung des Strafbetrages an die politische Bezirksbehörde und nicht an die Heimatsgemeinde zu erfolgen habe, ist strenge einzuhalten.

23.

### Verbot der Führung des Titels „Magistratsbeamter“.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 14. September 1909, M. D. 3319/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 108):

Es kann wiederholt die Wahrnehmung gemacht werden, daß sich städtische Angestellte auf Visittarten, in Lehmann's Wohnungsanzeiger zc. schlechtthin als „Magistratsbeamter“ bezeichnen.

Zusbesondere sind es die jüngeren Beamten und Praktikanten, sowie Diurnisten und Kanzlisten, welche sich mit Vorliebe dieses Titels bedienen.

Die Bezeichnung „Magistratsbeamter“ ist eine so allgemeine, daß dritte Personen über die eigentliche Stellung des betreffenden Angestellten fast ganz im Unklaren gelassen werden, wodurch es nicht ausgeschlossen ist, daß sogar eine Freführung derselben stattfinden kann.

Bebauersicherweise erfolgt die Führung des Titels „Magistratsbeamter“ mitunter nicht ohne Absicht, zumal es nicht selten vorkommt, daß sich städtische Bedienstete, welchen der Beamtencharakter gar nicht zukommt, ganz mißbräuchlicherweise diesen Titel beilegen.

Zum Schutze dritter Personen, sowie im Interesse der übrigen Beamten-schaft sehe ich mich daher veranlaßt, den städtischen Angestellten die Führung des Titels „Magistratsbeamter“ überhaupt zu untersagen und dieselben anzuweisen, sich jenes Titels zu bedienen, welcher ihnen auf Grund ihres letzten Ernennungsdekretes, beziehungsweise ihrer Verwendung bei der Gemeinde Wien zukommt.

24.

### Zuschriften an die im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung gelegenen Bezirksarmenräte.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 24. September 1909, M. D. 3418,09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 112):

Der Herr Bezirkshauptmann der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung hat der Magistrats-Direktion mitgeteilt, daß einige magistratische Bezirksämter Zuschriften an einen Bezirksarmenrat Hiezing senden.

Ein Bezirksarmenrat Hiezing existiert aber gar nicht; im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung sind vielmehr nur die Bezirksarmenräte Liesing, Purkersdorf und Neulengbach gelegen.

Ich weise daher die städtischen Ämter an, die Zuschriften richtig zu adressieren.

25.

### Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 6. Oktober 1909, M. D. 1304,09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 117):

Herr Bize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer hat laut Verfügung vom 22. Juli 1909, Pr. Z. 11403, die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung für den Magistrat genehmigt:

#### Änderung und Ergänzung der Geschäftseinteilung.

##### Magistrats-Abteilung X.

Der erste Absatz auf Seite 36 hat zu lauten: Apotheker, Realapotheken, Chirurgen; Gewerbeangelegenheiten, Handhabung der diesbezüglichen Gesetze.

##### Magistrats-Abteilung XVII.

An Stelle der bisherigen Aufzählung der Agenden hat folgende neue Fassung zu treten:

Gewerbeangelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.



Gewerbeantritt, Auskunfterteilung über Ausschließungsgründe, rüchftlich deselben an auswärtige Behörden (§§ 5 und 6 G.-D.).

Lehr- und Arbeitszeugnisse, gemein'debehördliche Befätigung solcher (§ 14 G.-D.) und ortspolizeiliche Beglaubigung der Eintragung in die Arbeitsbücher (§§ 80 d, 81 und 104 G.-D.), wenn der Inhaber des Arbeitsbuches nicht in Wien wohnhaft ist.

Ausstellung von Zeugnissen zur Feststellung des Gerichtsstandes nach der Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 280.

Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich der inländischen und ausländischen Aktiengesellschaften, Versicherungsanstalten und Versicherungsgesellschaften, Banken und Kreditinstitute, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei einem Stammkapitale von mehr als 1 Million Kronen, ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (mit Ausnahme der Eisenbahnen); weiters der Unternehmungen periodischer Personentransporte, Stellfuhrinhaber, Fiaker, Einspänner, öffentliche Automobilkahnwagen (insbesondere Betriebsordnung und Tare für dieselben); dann des Pflanzdienstgewerbes (einschließlich der Strafamtshandlungen bezüglich der Übertretungen der Betriebsordnung für letzteres Gewerbe), der Rauchfanglehrer, Schiffer und des Pfandleihergewerbes (bei letzterem einschließlich der gewerbepolizeilichen Strafamtshandlungen).

Verkäufliche (zessionarische, kammergütliche) und radizierte Gewerbe (mit Ausnahme der Realapotheken).

Privatgeschäftsvermittlungen, Vortrag im II. Senate und Berichtserstattung an die politische Landesbehörde über die Konzessionsverteilung, sowie über die Übertragung solcher Konzessionen von einem Gemeindebezirke in einen anderen.

Gewerbekonzessionen, Vortrag im II. Senate und Berichtserstattung über Ansuchen um solche, wenn die Verleihung der politischen Landesbehörde vorbehalten ist und bei Verleihung die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind.

Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbekonzessionen und wesentlicher Erweiterungen solcher, Vortrag im II. Senate.

Entscheidung wegen Übertragung von Gewerben von einem Gemeindebezirke in einen anderen, wenn bei deren Verleihung die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind (Gast- und Schankgewerbe, Buch-, Stein- und Kupferdrucker u. dgl., zur Haltung von Pressen und Viervielfältigungsapparaten befugte Gewerbe, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Leihbibliotheken, Leifeabnette, Leifezirke, Musikalienhandlungen, Informationsbureaus, Leichenbestattungsunternehmungen, Reisebureaus, Tröbler, Zahntechniker, Dienst- und Stellenvermittlungen, Privatdektivinstitute, Telegraphenagenturen) und wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.

Betriebsanlagen Entscheidung im Streitfalle oder wenn Interessen der Gemeinde berührt werden.

Gewerbeförderung.

Legitimationen nach § 60, Absatz 5 G.-D., Generalevidenz über die Ausstellung derselben.

Auszeichnungen, gewerbliche (§ 58 G.-D.), Berichtserstattung an die Landesbehörde.

Firmaangelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

Zurücknahme (§ 57 G.-D.), Entziehung von Gewerbeberechtigungen (§§ 123 b und 139 G.-D.); Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten (§ 98, Absatz 3, §§ 133 a und 138 G.-D.).

Vorlage der Streit- und Aussperrungsberichte dann, wenn sich der Streit oder die Aussperrung über mehrere Bezirke ausdehnt.

Sonntagsruhe, Angelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Natur.

Gewerberegisterführung, grundsätzliche Bestimmung und Überwachung.

Führung eines Zentral-Gewerbefestafatasters.

Hausierwesen und Wandergewerbe im allgemeinen, Führung der Generalevidenz über Abstrafungen von Hausierern und Ausschließung vom Hausierhandel.

\* \* \*

### Neue Fassung des § 54 der Geschäftsordnung.

Gegenstände der Beratung im II. Senate.

Der Beratung im II. Senate sind zu unterziehen:

1. Bewilligung von Betriebsanlagen im Streitfalle oder wenn Interessen der Gemeinde durch die Anlage berührt werden.

2. Beschlußfassung über Ansuchen um Verleihung von Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen, ferner um Bewilligung zur Übertragung solcher Konzessionen von einem Gemeindebezirke in einen anderen.

3. Beschlußfassung über Ansuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen, wenn zur Erteilung derselben die Landesstelle berufen und hiebei auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

4. Entscheidung über die Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbekonzessionen oder über wesentliche Erweiterungen solcher.

5. Entscheidung wegen Übertragung solcher Gewerbe von einem Gemeindebezirke in einen anderen, bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokal-

verhältnisse in Betracht zu ziehen sind, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.

6. Zurücknahme (§ 57 G.-D.) und Entziehung von Gewerbeberechtigungen (§§ 123 b, 139 G.-D.); Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten (§ 98, Abs. 3, §§ 133 a und 138 G.-D.); Entziehung von Apothekerberechtigungen.

7. Errichtung von gewerblichen Genossenschaften im Sinne des § 106 G.-D. Verfügung über das Vermögen aufgelöster Genossenschaften und genossenschaftlicher Krankenkassen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn die Kassa wegen Eingehens der Genossenschaft von Amts wegen aufgelöst wird; Proteste gegen genossenschaftliche Wahlen oder Beschlüsse; Ungültigkeitserklärung genossenschaftlicher Wahlen oder Beschlüsse von Amts wegen.

8. Anträge auf Abänderung eines Beschlusses des II. Senates.

9. Alle Angelegenheiten, welche der Bürgermeister oder der Magistrats-Direktor der Beratung im II. Senate zugewiesen findet.

\* \* \*

### Ergänzung des § 49 der Geschäftsordnung.

Zusammensetzung des Gremiums der Magistratsräte.

Der erste Absatz des § 49 hat künftig zu lauten:

Das Gremium der Magistratsräte besteht aus dem Magistrats-Direktor, den Ober-Magistratsräten und den als Vorfände von Magistrats-Abteilungen, sowie des Präsidialbureaus bestellten Magistratsräten.

\* \* \*

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen wurden mit dem Statthaltereierlasse vom 27. September 1909, Pr. Z. 3146/5, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt und haben sofort in Kraft zu treten.

Die eingetretene Änderungen der Geschäftseinteilung beziehen sich hauptsächlich auf die Zentralisierung der bisher von den magistratischen Bezirksämtern behandelten, auf das Pfandleihgewerbe bezughabenden Amtshandlungen, sowie auf die Überweisung der bisher im Bereiche der Magistrats-Abteilung XVII behandelten Realapotheken-Angelegenheiten an die Magistrats-Abteilung X.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die sämtlichen Akten über Pfandleihgewerbe, und zwar sowohl die im Laufe befindlichen, als auch die seit dem 1. Jänner 1892 registrierten Akten mittels Verzeichnissen, nach Konzessionssinhabern getrennt, an die Magistrats-Abteilung XVII sofort abzutreten.

Die Magistrats-Abteilung XVII wird angewiesen, die auf Realapotheken bezughabenden Akten sofort der Magistrats-Abteilung X abzutreten.

### 26.

### Regelung der Auszahlung der Entfernungsgebühren, Kostgelder etc.

Magistrats-Erledigung vom 10. Oktober 1909, M. Abt. II, Z. 6992:

Die von der Stadtbuchhaltung für die magistratischen Bezirksämter angewiesenen Entfernungsgebühren, Kostgelder etc., wurden bisher von den mit der Beforgung der Stadtpost betrauten Dienern (Stadtgehern) erhoben.

Da dieser Vorgang bereits zu Unzulänglichkeiten geführt hat, sieht sich der Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung veranlaßt, die Auszahlung der angeführten Gebühren durch die Hauptkassa-Abteilungen der einzelnen Bezirke vornehmen zu lassen. Um jedoch die zentrale Verrechnung bei der Stadtbuchhaltung nicht zu erschweren, wird angeordnet, daß bei der Hauptkassa-Zentrale in dem von der Stadtbuchhaltung zusammengestellten Gesamtverzeichnis ausgewiesene Gesamtbetrag an Entfernungsgebühren, Kost-, Zehrgeldern, Voten- und Begleitungsgebühren im Eigenen-Gelder-Hauptjournale in gewohnter Weise in Ausgabe gestellt wird, während gleichzeitig die Summe aller bei den städtischen Hauptkassa-Abteilungen verausgabten Teilsummen als rückgesetzte Interimsausgabe im Empfangsjournale der eigenen Gelder rückzuverrechnen ist.

Jede städtische Hauptkassa-Abteilung hat hingegen den bei ihr ausbezahlten Betrag auf Grund des ihr zugestellten, von der Stadtbuchhaltung abjustierten Sammelverzeichnisses im Eigenen-Gelder-Hauptjournale als geleistete Interimsausgabe für Rechnung der Hauptkassa-Zentrale in Ausgabe zu stellen.

Die Sammelverzeichnisse selbst sind, versehen mit Auszahlungsangaben (Z. A. und Datum, sowie Unterschrift des Kassiers) sofort nach der Auszahlung durch die Stadtgeher wieder der Hauptkassa-Zentrale zurückzusenden, welche sie, wie bisher, an die Stadtbuchhaltung zurückzuleiten hat.

Bei der Stadtbuchhaltung werden dann sowohl der Rückempfang bei der städtischen Hauptkassa, als auch die Auszahlungen der einzelnen Hauptkassa-Abteilungen interimistisch verrechnet, wodurch vermieden wird, daß die Neuregelung der Auszahlung dieser Gebühren die bisherige Art ihrer Buchung auf den einzelnen Ausgabensubrubriken beeinträchtigt.



**Nebenbeschäftigungen der städtischen Beamten.**

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 11. Oktober 1909, M. D. 3632/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 118):

Der Herr Bürgermeister hat mit dem Präsidial-Erlasse vom 10. Juli 1903, Pr.-Z. 9000/03, nachstehendes eröffnet:

„Die Erörterungen gelegentlich einer Einspruchsverhandlung haben neuerlich den Beweis erbracht, daß Nebenbeschäftigungen städtischer Beamten, mögen auch solche an sich einwandfrei sein, doch gegebenen Falles mit Rücksicht auf die Stellung des betreffenden Beamten, auf die Anhäufung von Nebenbeschäftigungen in einer Person u. dgl. zu Unständen führen können, für die der betreffende Beamte verantwortlich zu machen wäre.

Wenn nun auch die Dienstpragmatik die Einholung einer ausdrücklichen Bewilligung nicht vorschreibt, so steht doch nach § 32 der Dienstpragmatik das Recht der Gemeinde fest, die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung zu prüfen, eventuell ihre Ausübung zu verbieten und es liegt nur im Interesse des betreffenden Beamten, der eine Nebenbeschäftigung ausüben will, sich vorher der Zustimmung des kompetenten Vorgesetzten zu versichern.

Ich ersuche Sie daher, Herr Magistrats-Direktor, an sämtliche städtische Beamte, mit Einschluß der Beamten der städtischen Erwerbsunternehmungen, die Aufforderung zu richten, anzugeben, ob und welche Nebenbeschäftigung sie betreiben und, falls der Betreffende eine Bewilligung hierzu noch nicht erhalten hat, um dieselbe anzuschreiben.

Dieses Einschreiben ist auch für die Zukunft den städtischen Beamten zur Pflicht zu machen.“

In Ausführung dieses Präsidial-Erlasses wurde angeordnet, daß die sämtlichen im Gemeinbedienste stehenden, sowie die künftig in den Gemeinbedienst eintretenden Beamten, Praktikanten und Aspiranten von dem Inhalte dieses Erlasses zu verständigen sind und die Kenntnisnahme durch die eigenhändige Unterschrift zu bekräftigen haben, daß ferner die Gesuche um Bewilligung zur Übernahme der Nebenbeschäftigung im Dienstwege einzubringen und von dem unmittelbaren Amtsvorsteher unter Stellung eines bestimmten Antrages an den Personal-Referenten zu leiten sind, welcher die Schlußfassung des Herrn Bürgermeisters einzuholen hat.

Die Beamten der städtischen Unternehmungen haben ihre Gesuche an die Direktion der betreffenden Unternehmung zu leiten.

\* \* \*

Über Weisung des Herrn Bürgermeisters vom 30. September 1909 werden diese Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Bezüglich der städtischen Diener verweise ich auf den Normal-Erlaß vom 5. Mai 1906, M. D. 1645/06 (Normalienblatt Nr. 31, Magistrats-Verordnungsblatt Seite 81 ex 1906), bezüglich der städtischen Diurnisten und Kanzlisten auf § 9, Absatz 3 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 141.** Fünfter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

**Nr. 142.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister vom 15. September 1909, mit welcher der § 27 der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur vom 7. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 117, abgeändert wird.

**Nr. 143.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. September 1909, mit welcher der gewerbmäßige Betrieb der Einlagerung von Erdöl und von Anlagen zur Leitung von Erdöl an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der Betriebsanlagen zur Leitung von Erdöl das Verfahren vorgezeichnet wird, gültig für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau.

**Nr. 144.** Kundmachung der Ministerien für Kultus und Unterricht, öffentliche Arbeiten und Ackerbau vom 17. September 1909 in betreff der Ausscheidung der obersten Verwaltung der Montanwerke des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds aus dem Wirkungskreise des Ackerbaumministeriums und deren Überweisung an das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

**Nr. 145.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1909, betreffend die Übernahme des Betriebes der verstaatlichten Linien der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, sowie der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn und der k. k. priv. Südnorddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat.

**Nr. 146.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. September 1909, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Station Jglau der k. k. Staatsbahnlinie Wien—Leitschen bis zum Hauptplatze der Stadt Jglau.

**Nr. 147.** Konzessionsurkunde vom 20. September 1909 für die Lokalbahn von Ruszyna-Krynica nach Krynica.

**Nr. 148.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1909, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes II. Klasse in Schwarzenberg in eine Zollexpostur.

**Nr. 149.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. September 1909, betreffend die Erteilung der Konzession für eine normalspurige Lokalbahn von Cervignano nach Belvedere und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die bestehenden Linien der k. k. priv. Trienter Eisenbahn-Gesellschaft.

**Nr. 150.** Kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1909, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

**Nr. 151.** Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister vom 17. August 1909, betreffend die Berechtigung von Absolventen und Schülern der neuen Mittelschultypen zum einjährigen Präsenzdienste.

**Nr. 152.** Konzessionsurkunde vom 27. September 1909 für die Lokalbahn von Rezamyskij nach Morkowitj.

**Nr. 153.** Verordnung des Justizministeriums vom 2. Oktober 1909, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Marling zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Meran.

**Nr. 154.** Kaiserliches Patent vom 10. Oktober 1909, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina.

**Nr. 155.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. September 1909, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

**Nr. 156.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. September 1909, betreffend die Erweiterung der Verzoollungsbefugnisse des k. k. Neben-zollamtes Riva.

**Nr. 157.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1909, betreffend die Ermächtigung des königlich-ungarischen Haupt-zollamtes II. Klasse in Ujvidék zur Zollborgung.

## B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 115.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. September 1909, Z. XVI b-741/6, betreffend die der Gemeinde Spaisfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

**Nr. 116.** Gesetz vom 31. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.